

Kurabgabensatzung der Gemeinde Strande

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert d. Ges. v. 25.07.2025 (GVOBl. 2025, 121) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 bis 5 und 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) zuletzt geändert d. Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. 2022, 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2024/ 09.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Kurabgabensatzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Strande ist als Seebad anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben. Durch die Abgaben sollen die Aufwendungen nach Satz 1 bis zu 65 % gedeckt werden.

§ 2

- (1) Von allen ortsfremden Personen, die sich - unabhängig vom meldepflichtigen Wohnsitz - in der Gemeinde Strande aufhalten, ohne in der Gemeinde Strande ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, wird für die Schaffung, Unterhaltung und Bereitstellung von Einrichtungen und Veranstaltungen zu Kur-, und Erholungszwecken eine Kurabgabe gem. § 1 erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird ohne Rücksicht darauf erhoben, ob und in welchem Umfang die in Abs. 1 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 3

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,
 - in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober (Hauptsaison) 1,50 €, höchstens jedoch 42,00 €,
 - in der übrigen Zeit (Nebensaison) 1,00 €, höchstens jedoch 28,00 €.
- (2) Die Kurabgabe wird im Voraus bezahlt und nach der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer berechnet. Ankunfts- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.
- (3) Wird die Kurabgabe erst nachträglich auf Grund einer von der Gemeinde durchgeführten Kontrolle entrichtet, beträgt sie je Person und Tag 4,50 € in der Hauptsaison und 3,00 € in der Nebensaison. Die erhöhte Abgabe nach S. 1 zählt nicht für die Berechnung des Höchstsatzes nach Abs. 1.
- (4) Von abgabepflichtigen Personen nach § 5 Abs. 1 a) wird unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Höchstabgabe nach

Abs. 1 erhoben. Die Höchstabgabe zum Tarif der Hauptsaison wird nur erhoben, soweit für einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten in der Hauptsaison nach Abs. 1 eine Nutzungsmöglichkeit besteht. Andernfalls wird die Höchstabgabe zum Tarif der Nebensaison erhoben.

- (5) Hat eine abgabenpflichtige Person nach § 5 Abs. 1 a) nur eine Nutzungsmöglichkeit von unter 2 Monaten im ganzen Jahr, wird von ihr die Kurabgabe für jeden zweiten Tag an dem sie diese Möglichkeit innehat, höchstens jedoch für 27 Tage, erhoben. Übersteigt die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts die Dauer für die nach S. 1 die Kurabgabe erhoben wird, wird die Kurabgabe für den tatsächlichen Aufenthalt erhoben.
- (6) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kurabgabe erlischt eine Woche nach der Abreise.

§ 4

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Von der Kurabgabe gemäß § 3 Abs. 1 werden auf Antrag befreit
 - a) Personen, die in der Gemeinde Strande beruflich tätig sind und dies durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ordnungsbehörde nachweisen,
 - b) Reisende, die nach § 55 der Gewerbeordnung tätig sind und die von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte Reisegewerbekarte bei der Touristinformation Strande vorlegen,
 - c) Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Kinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Strande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,

wenn sie keine in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen und Veranstaltungen benutzen bzw. in Anspruch nehmen. Bei Benutzung bzw. Inanspruchnahme der genannten Einrichtungen und Veranstaltungen ist die Tageskurabgabe gemäß § 3 Abs. 1 zu entrichten.

- (3) Gästekarten von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben für einen Tag Gültigkeit. Die Ostseecard ist an der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins für die Dauer des Aufenthalts gültig.

§ 5

- (1) Als ortsfremd im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelten auch Personen, die im Erhebungsgebiet
 - a) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit sowie von im Hafen Strande dauerhaft liegenden Sportbooten sind, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzen,

- b) ein Gewerbe betreiben.
- (2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 50 und mehr nachweisen, erhalten eine Kurabgabenermäßigung von 50%. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 und Merkzeichen oder Grad der Behinderung von 100, sowie die ständige Begleitperson, sind von der Kurabgabe befreit, wenn dies durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

§ 6

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabe wird mit der Aushändigung der Ostseecard oder Tageskarte fällig. Die Tageskurabgabe ist an den Strandkartenautomaten am Kurstrand der Gemeinde Strande zu entrichten. Die Kurabgabe ist an den/ die Unterkunftsgeber/in oder denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlässt, zu zahlen.
- (2) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 3 Abs. 1 als Höchstkurabgabe zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7

- (1) Jeder Gast erhält aufgrund der Anmeldung eine auf seinen Namen lautende Ostseecard.
- (2) Die Benutzung des Badestrandes ist nur den Inhabern von Ostseecards und Tagesstrandkarten sowie den Personen gestattet, die in der Gemeinde Strande ihren ständigen Wohnsitz haben oder gemäß § 4 von der Kurabgabe befreit sind.
- (3) Die Tagesstrandkarten sind nicht übertragbar. Sie sind beim Betreten und Verlassen des Strandes und auf Verlangen den von der Touristinformation Strande mit der Kontrolle beauftragten Personen vorzuzeigen.

§ 8

- (1) Unterkunftsgeber/in im Sinne dieser Satzung sind:
- a. Vermieter/innen von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b. Eigentümer/innen oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen.
- (2) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jede von ihm/ihr aufgenommene Person unter Verwendung der von der Touristinformation Strande kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine zu erfassen. In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben (soweit das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet ist), und der An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Unterkunftsgebers/der Unterkunftsgeberin im Erhebungsgebiet anzugeben.

- (3) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, jeder von ihm/ihr aufgenommenen kurabgabepflichtigen Person eine Ostseecard unter Verwendung der von der Touristinformation Strande kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine auszuhändigen, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und die für die Touristinformation Strande bestimmte Kopie bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats bei der Touristinformation Strande einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Ostseecard durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Jede/r Unterkunftsgeber/in ist verpflichtet, für die von ihm/ihr ausgehändigte Ostseecard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats kostenfrei an das Amt Dänischshagen abzuführen.
- (5) Jede/r Unterkunftsgeber/in haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der ihm/ihr nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an das Amt Dänischshagen.
- (6) Jede/r Unterkunftsgeber/in hat diese Satzung für die von ihm/ihr aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (7) Jede die Person oder die Anschrift des/der Unterkunftsgebers/Unterkunftsgeberin betreffende Veränderung ist der Touristinformation Strande schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (8) Die von der Touristinformation Strande kostenlos ausgegebenen Ostseecards und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht genutzte Ostseecards und Meldescheine sind bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats unaufgefordert zurückzugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene Ostseecards und Meldescheine werden dem/der Unterkunftsgeber/in nach Ende der Saison in Rechnung gestellt.

§ 9

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem/der Unterkunftsgeber/ in oder von der Touristinformation Strande nebst Quittung die Ostseecard als Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthalten kann. Diese Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit der Gästekarte beträgt maximal 28 Tage.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 3 Abs. 1 als Höchstsatz bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Jahresgästekarten werden von der Touristinformation Strande ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
- (3) Die Ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der von der Touristinformation Strande durchgeführten Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Ostseecard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten

der Touristinformation Strande auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Ostseecard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

- (4) Bei Verlust der Ostseecard werden Ersatzkarten von der Touristinformation Strande gegen Gebühr in Höhe von 5,00 € ausgestellt.

§ 10

- (1) Das elektronische Meldescheinverfahren ist für alle Unterkunftsgeber/innen in der Gemeinde Strande verpflichtend. Nur in Härtefällen kann eine Ausnahme bei der Touristinformation Strande beantragt werden.
- (2) Jede/r Unterkunftsgeber/in erhält von der Touristinformation Strande Zugangsdaten für den von der Gemeinde mit der Umsetzung des digitalen Meldescheinverfahrens beauftragten Dienstleister (nachfolgend Dienstleister genannt) und Druckvorlagen für Gästekarten. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht oder bekannt gegeben werden. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Touristinformation Strande unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Mit den Zugangsdaten kann die oder der Unterkunftsgeber/in die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Endgeräts und des eigenen Druckers durchführen. Sie oder er soll dies in folgenden Schritten vollziehen:
 - 1. Nach Anmeldung im System des Dienstleisters sind zunächst die Meldedaten der beherbergten Person(en) in einer Bildschirmmaske zu erfassen. Dabei sind mindestens der An- und Abreisetag, die Heimatanschrift und der jeweilige Name und Vorname einer jeden beherbergten Person einzutragen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie bei Menschen mit Behinderung und deren Begleitperson im Sinne des § 5 Abs. 2 ist bei dem Wunsch nach Ermäßigung bzw. Befreiung von der Kurabgabe die entsprechende Meldescheinkategorie auszuwählen.
 - 2. Mit Betätigung der Schaltfläche „Speichern“ werden die Daten abschließend erfasst und die Höhe der zu zahlenden Kurabgabe vom System errechnet.
 - 3. Spätestens am Tag nach der Ankunft der beherbergten Person (Fälligkeit der Kurabgabe) ist der entsprechende, vorher im System erfasste Meldeschein mit dem eigenen Drucker auf einer der überlassenen Druckvorlagen auszudrucken. Dies geschieht nach Auswahl des entsprechenden Meldescheins in der Bildschirmmaske durch Betätigung der Schaltfläche „Ausdruck“. Die ausgedruckten Gästekarten sind der/den jeweils beherbergten Person/en zu übergeben und gelten als Ostseecards im Sinne des § 8 Abs. 1. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarte(n) auf dem für die oder den Unterkunftsgeber/in bestimmten Meldescheinabschnitt zu bestätigen.
- (4) Die elektronisch erfassten Daten werden für die oder den Unterkunftsgeber/in vom Dienstleister in verschlüsselter Form und unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die Touristinformation Strande übermittelt.
- (5) Eine Teilnahme am elektronischen Meldescheinverfahren setzt voraus, dass die oder der Unterkunftsgeber/in dem Amt Dänischenhagen ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kurabgabeforderung erteilt. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto stets über eine ausrei-

chende Deckung zum Einzug der errechneten Kurabgaben verfügt. Die Abbuchung der jeweiligen Kurabgaben wird frühestens zwei Wochen nach dem Abreisetag der betroffenen Gäste durch das System vorgenommen.

§ 11

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer als Unterkunftsgeber/in vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) entgegen § 8 Abs. 2 die Daten einer von ihm/ihr aufgenommene Person unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Meldescheins nicht oder nicht vollständig erfasst,
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 einer von ihm/ihr aufgenommenen Person eine Ostseecard nicht aushändigt, durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift nicht eintragen lässt oder die für die Touristinformation Strande bestimmte Kopie nicht bis zum 3. Werktag des Folgemonats bei der Touristinformation Strande einreicht,
 - c) entgegen § 8 Abs. 4 für eine von ihm/ihr ausgehändigte Ostseecard die Kurabgabe nicht errechnet, die Kurabgabe nicht vom Gast einzieht oder die Kurabgabe nicht bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats an die Touristinformation Strande abführt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 7 eine die seine Person oder Anschrift betreffende Veränderung nicht innerhalb von zwei Wochen der Touristinformation Strande schriftlich mitteilt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 8 S. 1 ausgegebene Ostseecards und Meldescheine nicht lückenlos nachweist,
 - f) oder entgegen § 8 Abs. 8 S. 2 verschriebene oder nicht genutzte Ostseecards oder Meldescheine nicht spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats zurückgibtund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zum Höchstwert gemäß § 18 Abs. 3 KAG geahndet werden.
- (3) Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz, LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVBl. 2018, S. 162) durch die Gemeinde Strande zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und

ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des / der Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sofern der Abgabepflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will.

b) Im Falle eines Antrags auf Befreiung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung die zum Nachweis des Befreiungstatbestandes erforderlichen Daten.

c) Name und Heimatanschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von

aa) Einwohnermeldeämtern,

bb) Grundbuchamt,

cc) Meldescheinen der Unterkunftsgeber/in.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Gemeinde erhebt die zur Durchführung der Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten mittels des nach § 10 dieser Satzung durch die Unterkunftsgeber verpflichtend zu nutzenden elektronischen Meldescheinverfahrens.

Daneben ist eine Datenerhebung zulässig über:

a) die an die Touristinformation Strande von den Unterkunftsgebern/Unterkunftsgeberinnen übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;

b) die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes der Gemeinde und der Touristinformation Strande bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;

c) die den mit der Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragten Mitarbeiter/innen der Touristinformation Strande diesen Mitarbeiter/innen bekannt gewordenen Daten;

d) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Strande;

e) den bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz.

- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist für die Gemeinde Strande befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Die Verarbeitung erfolgt nach den Grundsätzen der DSGVO und des LDSG.

Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden die Daten gelöscht.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Strande, den 25.11.2024

10.12.2025

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister

gez. Dr. Holger Klink